

# ARBEITSGERICHT NIENBURG



## PROTOKOLL

### Öffentliche Sitzung der 2. Kammer - Kammerverhandlung - 2 Ca 205/16

Nienburg, den 8. September 2016

Gegenwärtig:

Richterin am Arbeitsgericht

als Vorsitzende

ehrenamtlicher Richter Herr

ehrenamtliche Richterin Frau

Das Protokoll wurde ohne Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen.

---

In dem Rechtsstreit

W , ,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte H

gegen

C GmbH & Co. KG,

Beklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Witte & Steveker, Stettiner Str. 12 - 14, 27232 Sulingen

erscheinen bei Aufruf

der Kläger mit RA. H

für die Beklagte deren Geschäftsführer, Herr C mit RA. Steveker

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Abgesehen von der hier streitgegenständlichen Kündigung vom 18.04.2016 gibt es keine weiteren Kündigungen oder sonstige Beendigungstatbestände auf die sich die Beklagte gegenüber dem Kläger beruft.

Der Klägervertreter stellt den Antrag

zu Ziffer 1. aus der Klageschrift vom 06.05.2016.

Er erklärt:

Den Antrag zu Ziffer 2. nehme ich zurück.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

**laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt**

Die Sitzung wird unterbrochen und wieder fortgesetzt.

Der Klägervertreter erklärt:

Ich bitte darum, mir die Abmahnungen (Anlage B 2 - B 7) noch einmal zur Verfügung zu stellen.

Eine gütliche Einigung war nicht zu erreichen.

**Beschlossen und verkündet**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss des Sitzungstages.

Bei Wiederaufruf am Schluss des Sitzungstages erschien für die Parteien niemand.

Die Vorsitzende verkündet in Abwesenheit der ehrenamtlichen Richter den anliegenden

**Beschluss**

- 1) Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung der Beklagten, der Kläger sei vom 06.04.2016 bis 13.04.2016 nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen durch Vernehmung der Zeugin Dr. P .

Es ist beabsichtigt, die Zeugin zunächst schriftlich zu vernehmen (§ 377 Abs. 3 ZPO). Eine Vernehmung in der mündlichen Verhandlung bleibt vorbehalten.

- 2) Termin zur Fortsetzung der Kammerverhandlung und etwaigen Beweisaufnahme wird von Amts wegen bestimmt.

---

- Vorsitzende/r -

---

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger.